

(Nr. 5096) Bekanntmachung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. Vom
16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verträge über die Übertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) dürfen im Gebiete der Norddeutschen Braussteuergemeinschaft nur durch Vermittlung der Gersten-Vermittlungsgesellschaft m. b. H. und in den übrigen Braussteurgebieten nur durch eine von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden, gleichviel ob die Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 384 —) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nur insoweit gültig, als sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung von einer Seite erfüllt oder bei der zuständigen Steuerbehörde angemeldet sind.

§ 2

Der Preis für das Recht, je einen Doppelzentner Malz auszubrauen, darf fünfundzwanzig Mark nicht übersteigen.

Für die mitübertragenen Gersten- oder Malzmengen dürfen höchstens der nachgewiesene Einstandspreis zuzüglich 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die nachgewiesenen angemessenen Kosten der Ablieferung gezahlt werden. Für Gerste eigener Ernte setzen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen den Preis fest.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung können für das Gebiet der Norddeutschen Braussteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Braussteurgebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Vermittlung (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich stattzufinden hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.
Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 5097) Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland.
Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zahlungen nach dem Ausland im Wege der Nachnahme sind verboten.

§ 2

Bei Eisenbahngütersendungen nach dem Ausland muß die Fracht in Überweisung gestellt werden.

Eisenbahngütersendungen aus dem Ausland werden nur übernommen, wenn die Fracht im Ausland gezahlt wird.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück